

II. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-  
PLENARAUSSCHUSSES DER SECHZEHTEN SONDERTAGUNG

S-16/1 - Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen  
Afrika

*Die Generalversammlung*

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebene  
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika.

6. Plenarsitzung  
14. Dezember 1989

ANLAGE

*Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im  
südlichen Afrika*

*Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,*

versammelt auf der sechzehnten Sondertagung der Generalversammlung, einer  
Sondertagung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen  
Afrika, geleitet von den fundamentalen und universalen Grundsätzen, die in der  
Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschen-  
rechte<sup>2</sup> verankert sind, im Rahmen unserer Bemühungen, durch eine Beendigung  
aller Konflikte auf dem Verhandlungswege Frieden in der ganzen Welt zu  
schaffen, und in dem Wunsche, durch Verhandlungen, welche von dem Grundsatz von  
Gerechtigkeit und Frieden für alle ausgehen, ernsthafte Anstrengungen zur  
Beseitigung der untragbaren Situation im südlichen Afrika zu unternehmen, die  
das Ergebnis der Politiken und Praktiken der Apartheid ist:

in Bekräftigung unserer durch die Geschichte bestätigten Überzeugung, daß  
es weder Frieden noch Gerechtigkeit geben kann, wo koloniale und rassistische Vor-  
herrschaft oder Apartheid bestehen,

daher erneut feststellend, daß die Völker ganz Afrikas die fundamentalen  
Ziele der Gerechtigkeit, der Menschenwürde und des Friedens, die an sich von  
entscheidender Bedeutung und darüber hinaus grundlegend für die Stabilität und

---

<sup>2</sup>Resolution 217 A (III).

Entwicklung des Kontinents sind, so lange nicht verwirklichen können, wie das Apartheidsystem in Südafrika fortbesteht,

aner kennend, daß, was das südliche Afrika angeht, die ganze Welt ein vitales Interesse daran hat, daß die in der Region vonstatten gehenden Prozesse, die zur wahren nationalen Unabhängigkeit Namibias und zu Frieden in Angola und Mosambik führen, so bald wie irgend möglich zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen, und gleichermaßen aner kennend, daß die Welt zutiefst empfindet, daß die Destabilisierung der Länder der Region durch Südafrika, gleichviel, ob sie durch direkte Aggression, durch die Unterstützung von Handlangern, durch wirtschaftliche Subversion oder andere Methoden erfolgt, in jeder Hinsicht unannehmbar ist und nicht geschehen darf,

sowie aner kennend, daß immerwährender Frieden und dauernde Stabilität im südlichen Afrika erst dann verwirklicht werden können, wenn das Apartheid-system in Südafrika ausgemerzt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nicht-rassistisches Land verwandelt worden ist, und daher erneut feststellend, daß alles Erforderliche getan werden sollte, um im Interesse aller Völker des südlichen Afrika, des afrikanischen Kontinents und der gesamten Welt ein umgehendes Ende des Apartheidsystems herbeizuführen,

in der Überzeugung, daß infolge des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid sowie infolge des internationalen Drucks auf dieses System und weltweiter Bemühungen um die Lösung regionaler Konflikte Möglichkeiten für weitere Fortschritte auf dem Weg zur Lösung der Probleme gegeben sind, denen das Volk von Südafrika gegenübersteht,

in Bekräftigung des Rechts aller Völker, einschließlich des Volkes von Südafrika, ihr eigenes Geschick zu bestimmen und selbst die Institutionen und die Staatsform zu vereinbaren, in deren Rahmen sie in allgemeinem Einvernehmen gedenken, zusammen zu leben und zu arbeiten, um eine harmonische Gesellschaft aufzubauen, und mit dem erneuten Ausdruck unserer Entschlossenheit, alles zu tun, was möglich und notwendig ist, um dem Volk von Südafrika dabei zu helfen, dieses Ziel so zu verwirklichen, wie es dies durch seine wahren Vertreter zu tun beschließt,

diese Verpflichtungen eingehend, weil wir davon überzeugt sind, daß alle Menschen gleich sind und ungeachtet der Farbe, der Rasse, des Geschlechts oder der Religion gleiche Rechte auf Menschenwürde und Achtung haben, daß alle Männer und Frauen das Recht und die Pflicht haben, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft an der Gestaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken und daß keine Person bzw. keine Gruppe von Personen das Recht hat, andere ohne deren auf demokratischem Wege gegebene Einwilligung zu regieren, sowie von neuem feststellend, daß das Apartheidsystem gegen alle diese fundamentalen und universalen Grundsätze verstößt,

erneut erklärend, daß die Apartheid, die als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit bezeichnet wird, für den Tod zahlloser Menschen in

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

Südafrika verantwortlich ist, die Dehumanisierung ganzer Völker zum Ziel hat und der Region des südlichen Afrika einen brutalen Krieg aufgezwungen hat, durch den unzählige Todesopfer, die Zerstörung von Vermögenswerten und eine massive Vertreibung von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern verursacht worden sind, und daß sie eine Geißel und Beleidigung der Menschheit darstellt, die bekämpft und ganz und gar ausgemerzt werden muß,

aus diesem Grund unterstützen wir jetzt und auch künftig alle Menschen in Südafrika, die dieses erhabene Ziel verfolgen. Wir sind davon überzeugt, daß dies unsere Pflicht ist, der wir im Interesse der ganzen Menschheit nachkommen,

wir gewähren diese Unterstützung zwar allen, die sich für eine nicht-rassistische und demokratische Gesellschaft in Südafrika einsetzen - ein Punkt, zu dem es keinen Kompromiß geben kann -, haben jedoch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß wir eine mit friedlichen Mitteln herbeigeführte Lösung anstreben; wir stellen fest, daß das Volk Südafrikas und seine Befreiungsbewegungen, die sich gezwungen gesehen haben, zu den Waffen zu greifen, dieser Position ihrerseits seit Jahrzehnten Vorzug einräumen,

mit Genugtuung über die von dem Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika am 21. August 1989 in Harare verabschiedete Erklärung zur Südafrikafrage<sup>3</sup>, die anschließend von den Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrer vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad veranstalteten Neunten Konferenz als erneute Bestätigung der Bereitschaft gebilligt wurde, die Probleme Südafrikas auf dem Verhandlungswege zu lösen<sup>4</sup>. Die Erklärung steht im Einklang mit den vor zwei Jahrzehnten im Manifest von Lusaka<sup>5</sup> dargelegten Positionen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß das afrikanische Volk einem friedlichen Wandel den Vorzug gibt, und berücksichtigt die Veränderungen, die seither im südlichen Afrika stattgefunden haben. Diese Erklärung ist eine erneute Herausforderung für das Regime von Pretoria, sich an den lobenswerten Bemühungen zur Beseitigung des Apartheidsystems zu beteiligen, ein Ziel, für das sich die Vereinten Nationen schon seit jeher einsetzen;

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungschefs der Commonwealthländer auf ihrer Tagung vom 18. bis 24. Oktober 1989 in Kuala Lumpur mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, daß in der am 21. August 1989 in Harare verabschiedeten Erklärung dem Weg einer friedlichen Verhandlungsregelung entschieden der Vorzug gegeben wird, und darüber beraten haben, durch welche weiteren Maßnahmen sie die Aussichten auf Verhandlungen fördern können<sup>6</sup>,

---

<sup>3</sup>A/44/697, Anhang.

<sup>4</sup>Siehe A/44/551-S/20870, Anhang.

<sup>5</sup>Siehe *Official Records of the General Assembly, Twenty-fourth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 106, Dokument A/7754.

<sup>6</sup>Siehe A/44/672-S/20914.

## Generalversammlung - Sechzehnte Sondertagung

---

außerdem mit Genugtuung darüber, daß die vom 24. bis 26. Mai 1989 in Dakar veranstaltete Dritte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der französischsprachigen Länder ebenfalls Verhandlungen zwischen Pretoria und Vertretern der Mehrheit des Volkes gefordert hat, damit ein demokratisches und egalitäres System in Südafrika errichtet werden kann,

demnach werden wir auch weiterhin alles in unseren Kräften Stehende tun, um die Unterstützung des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes zu verstärken, unter anderem unter Aufrechterhaltung des internationalen Drucks auf das Apartheidsystem, bis dieses System beseitigt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nichtrassisches Land verwandelt worden ist, in dem alle Staatsbürger in Gerechtigkeit und Sicherheit leben,

im Einklang mit diesem feierlichen Entschluß und unmittelbar auf die Wünsche der Mehrheit des Volkes von Südafrika eingehend, verpflichten wir uns öffentlich auf die nachstehend dargelegten Positionen, in der Überzeugung, daß ihre Verwirklichung zu einer raschen Beseitigung des Apartheidsystems führen wird und den Beginn einer neuen Ära des Friedens für alle Völker Afrikas ankündigt, auf einem Kontinent, der endlich frei ist von Rassismus, weißer Minderheitsherrschaft und kolonialer Vorherrschaft,

*geben folgende Erklärung ab:*

1. Sollte das südafrikanische Regime seine Bereitschaft beweisen, echte und ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen, und in Anbetracht der von der Mehrheit des südafrikanischen Volkes immer wieder zum Ausdruck gebrachten, seit langem bestehenden Präferenz für eine politische Regelung, könnte es unter den derzeit zusammentreffenden Bedingungen möglich werden, auf dem Verhandlungswege ein Ende der Apartheid herbeizuführen.
2. Wir würden es daher dem Volk Südafrikas nahelegen, sich als Teil seines legitimen Kampfes zusammenzuschließen, um eine Beendigung des Apartheidsystems auszuhandeln und sich auf alle die Maßnahmen zu einigen, die für die Umgestaltung seines Landes zu einer nichtrassischen Demokratie erforderlich sind. Wir unterstützen die Position der Mehrheit des Volkes von Südafrika, der zufolge diese Ziele und nicht die Veränderung oder Reform des Apartheidsystems die Verhandlungsgrundlage bilden sollten.
3. Wir sind gemeinsam mit dem Volk Südafrikas der Auffassung, daß das Ergebnis dieses Prozesses eine neue Verfassungsordnung sein sollte, die von ihm selbst bestimmt wird und auf der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruht. Wir bekräftigen daher die Wichtigkeit der nachstehend aufgeführten Grundprinzipien:
  - a) Südafrika muß ein geeinter, nichtrassischer und demokratischer Staat werden;

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

b) Das gesamte Volk muß ungeachtet der Rasse, der Farbe, des Geschlechts oder der Religion in den Genuß einer allgemeinen und gleichen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit gelangen;

c) Das gesamte Volk muß das Recht haben, sich durch die Ausübung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts auf der Grundlage nichtrassischer Wählerlisten und durch geheime Abstimmung in einem geeinten und ungeteilten Südafrika an der Regierung und Verwaltung des Landes zu beteiligen;

d) Alle müssen das Recht haben, politische Parteien eigener Wahl zu bilden und diesen beizutreten, soweit dies nicht der Förderung des Rassismus dient;

e) Alle müssen in den Genuß der universal anerkannten Menschenrechte, Freiheiten und Bürgerrechte gelangen, die durch eine fest verankerte Charta der Rechte geschützt werden;

f) Südafrika muß über eine Rechtsordnung verfügen, die die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert;

g) Südafrika muß über eine unabhängige und nichtrassische Gerichtsbarkeit verfügen;

h) Es muß eine Wirtschaftsordnung geschaffen werden, die das Wohlergehen aller Südafrikaner fördert und steigert;

i) Ein demokratisches Südafrika muß die Rechte, die Souveränität und die territoriale Integrität aller Länder achten und gegenüber allen Völkern eine Politik des Friedens, der Freundschaft und der gegenseitig nutzbringenden Zusammenarbeit verfolgen.

4. Wir sind der Auffassung, daß die Annahme dieser Grundprinzipien die Grundlage einer international akzeptablen Lösung sein könnte, die es Südafrika ermöglichen wird, als gleichberechtigter Partner den ihm zukommenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

### A. Verhandlungsklima

5. Wir sind überzeugt, daß es darauf ankommt, das erforderliche Verhandlungsklima herzustellen. Es ist dringend notwendig, daß auf diese weltweit erhobene Forderung positiv reagiert und somit das entsprechende Klima geschaffen wird.

6. Demnach sollte das derzeitige südafrikanische Regime zum mindesten

a) alle politischen Gefangenen und Häftlinge bedingungslos freilassen und davon absehen, irgendwelche Restriktionen über sie zu verhängen;

- b) sämtliche Verbote und Restriktionen aufheben, mit denen Organisationen bzw. Personen belegt worden sind;
- c) alle Truppen aus den Townships abziehen;
- d) den Ausnahmezustand beenden und alle Gesetze aufheben, die - wie das Gesetz über die innere Sicherheit - die politische Betätigung behindern sollen;
- e) sämtliche politischen Prozesse einstellen und keine politisch motivierten Hinrichtungen mehr vornehmen.

7. Diese Maßnahmen würden zur Schaffung des Klimas beitragen, das notwendig ist, damit eine freie politische Diskussion stattfinden kann - eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß das Volk selbst am Prozeß der Neugestaltung seines Landes mitwirken kann.

#### B. Leitlinien für den Verhandlungsprozeß

8. Wir sind der Auffassung, daß die betroffenen Parteien in dem erforderlichen Klima über die Zukunft ihres Landes und dessen Volkes nach Treu und Glauben und in einer Atmosphäre verhandeln sollten, die aufgrund gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Befreiungsbewegungen und dem südafrikanischen Regime frei von Gewalt ist. Der Verhandlungsprozeß könnte anhand folgender Leitlinien seinen Anfang nehmen:

- a) Einigung über den Mechanismus zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die unter anderem auf den oben angeführten Grundsätzen beruht, und über die Grundlage für ihre Annahme;
- b) Einigung über die Rolle, die die internationale Staatengemeinschaft übernehmen soll, um einen erfolgreichen Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten;
- c) einvernehmliche Übergangsregelungen und -modalitäten für den Prozeß der Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung und für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung, darunter auch für die Abhaltung von Wahlen.

#### C. Aktionsprogramm

9. In Verfolgung der in dieser Erklärung aufgeführten Ziele beschließen wir:

- a) mit der Frage einer politischen Lösung der Südafrikafrage befaßt zu bleiben;
- b) unsere umfassende Unterstützung der Apartheidgegner zu verstärken und auf internationaler Ebene eine Kampagne zur Erreichung dieses Ziels durchzuführen;

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

c) konzertierte und wirksame Maßnahmen zu treffen, so auch die volle Einhaltung des bindenden Waffenembargos durch alle Länder, um durch Druckausübung ein rasches Ende der Apartheid zu erreichen;

d) sicherzustellen, daß die internationale Gemeinschaft in ihren bisherigen Maßnahmen, durch die das südafrikanische Regime zur Ausmerzung der Apartheid veranlaßt werden soll, so lange nicht nachläßt, bis es im Hinblick auf die Ziele dieser Erklärung klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;

e) den Frontstaaten und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre durch Südafrikas Aggressions- und Destabilisierungshandlungen in Mitleidenschaft gezogene Wirtschaft wiederaufbauen, alle künftigen derartigen Handlungen verkraften und die Völker Namibias und Südafrikas auch weiterhin unterstützen können;

f) den Regierungen Angolas und Mosambiks die Unterstützung zu gewähren, um die sie eventuell ersuchen, um für ihre Völker Frieden zu sichern, und von den Regierungen Angolas und Mosambiks unternommene Friedensinitiativen zu fördern und zu unterstützen, die auf eine Befriedung ihrer Länder und die Normalisierung des Lebens dort abzielen;

g) sofort nach Annahme seiner neuen Verfassung wird das neue Südafrika uneingeschränkt an der Tätigkeit der entsprechenden Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mitwirken.

10. Wir ersuchen den Generalsekretär, der südafrikanischen Regierung und den Vertretern des unterdrückten Volkes von Südafrika Ausfertigungen dieser Erklärung zu übermitteln, und ersuchen den Generalsekretär außerdem, einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Erklärung zu erstellen und der Generalversammlung bis zum 1. Juli 1990 vorzulegen.